

Verordnung
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 17. November 1977

Zur Zusammenfassung der für die freiwillige Zusatzrentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Beitritt, Umfang und Zuständigkeit

§ 1

(1) Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (nachfolgend EZR genannt) können alle sozialpflichtversicherten Werk-tätigen beitreten, deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat bzw. * 7 200 M im Kalenderjahr übersteigt.

(2) Der FZR können nicht beitreten

- a) Werk-tätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Erreichen des Rentenalters beziehen,
- b) Werk-tätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität beziehen, außer Empfänger eines Bündel- oder Sonderpflegegeldes,
- c) werk-tätige Frauen, die das 60. Lebensjahr bzw. werk-tätige Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- d) Werk-tätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen,
- e) Werk-tätige, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im AJter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben.

§ 2

(1) Die FZR umfaßt den Anspruch auf

- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(2) Werk-tätige, die der FZR angehören, sichern sich gleichzeitig nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Sozialpflichtversicherung einen Anspruch auf höhere Geldleistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

§ 3

(1) Für die umfassende Aufklärung der Werk-tätigen über die FZR und die Werbung aller in Frage kommenden Werk-tätigen sorgen die Betriebsleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der FZR ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werk-tätigen,
- b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werk-tätigen.

§ 4

(1) Der Beitritt zur FZR erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Werk-tätigen.

(2) Die Beitrittserklärung ist von

- a) Arbeitern und Angestellten bei ihrem Betrieb, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium,
- b) in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunscht-schaffenden, Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

abzugeben.

§ 5

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise sind verpflichtet,

- a) auf den Beitrittserklärungen der Werk-tätigen den Arbeitsverdienst bzw. die Einkünfte des letzten Monats/Kalenderjahres zu bestätigen,
- b) die Beitrittserklärung an die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung weiterzuleiten,
- c) in den Lohnabrechnungsunterlagen den Beitritt des Werk-tätigen zur FZR und die Höhe des Einkommens, von dem Beiträge zur FZR gezahlt wurden, einzutragen,
- d) im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werk-tätigen
 - den Beginn und die Zeit der Zugehörigkeit zur FZR,
 - das der Beitragszahlung zur FZR zugrunde liegende Einkommen sowie
 - die weiteren für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben

einzutragen.

§ 6

Die FZR besteht ohne nochmalige Abgabe einer Beitrittserklärung weiter bei

- a) Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem anderen Betrieb,
- b) Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach Unterbrechung einer solchen Tätigkeit.

Von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise ist in diesen Fällen anhand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu prüfen, ob eine FZR besteht.

§ 7

Beginn der Versicherung

(1) Die FZR beginnt mit dem ersten Tag des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats.